



Frage 1: Rechtslage hinsichtlich des Ringes

A. Ansprüche der Julia Robert gegen Horst Kotte auf Herausgabe

I. Anspruch gemäß §§ 861, 869 BGB

Julia Robert (J) kann von Horst Kotte (K) die Wiedereinräumung des Besitzes am Ring nach § 861 BGB verlangen, wenn ihr als Besitzerin die Sache durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde. Nach § 869 BGB steht dieses Recht auch dem mittelbaren Besitzer zu. Indem Frank Reich (R) den Ring am 10.03.2006 an Olli Nohmann (N) herausgab, wurde J diese Besitzform entzogen. Allerdings hat R dem N den Ring freiwillig übergeben, so daß verbotene Eigenmacht iSd § 858 BGB nicht vorlag. Entscheidend ist allein der Wille des unmittelbaren Besitzers¹. Possessorischer Besitzschutz kommt nicht in Betracht.

II. Anspruch gemäß § 985 BGB

Ein Anspruch auf Herausgabe kann sich aus § 985 BGB ergeben.

1. Anwendbarkeit²

Da vertragliche Ansprüche vorliegend ausscheiden, stehen der Anwendbarkeit des § 985 BGB keine Bedenken entgegen.

2. Besitz des K

K übt die tatsächliche Sachherrschaft über den Ring aus und ist damit Besitzer iSd § 854 BGB.

3. Eigentum der J

Ursprünglich war N Eigentümer des Ringes. Fraglich ist, ob er das Eigentum im folgenden verloren hat.

a) Gesetzlicher Eigentumsverlust gemäß § 950 BGB

N kann sein Eigentum zunächst gesetzlich durch Verarbeitung des Ringes nach § 950 BGB an R verloren haben. Allerdings scheidet der gesetzliche Eigentumserwerb. Zum einen hat R keine neue Sache hergestellt. Zum anderen ist bei einer Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages nicht der Werkunternehmer, sondern der Besteller als Hersteller anzusehen, so daß allenfalls N das Eigentum an der neuen Sache erwerben würde.

b) Eigentumsverlust des N durch Übereignung R an J

Möglicherweise hat N sein Eigentum am Ring aber am 03.03.2006 im Geschäft des R durch eine wirksame Übereignung von R an J gemäß §§ 929, 932 BGB verloren.

aa) Einigung

Voraussetzung ist, daß sich R und J iSd §§ 929 S. 1, 145, 147 BGB geeinigt haben. Von einer entsprechenden Willenserklärung der J ist auszugehen. Allerdings hat R selbst keine Willenserklärung abgegeben. Ihm kann allerdings eine fremde Willenserklärung über die Grundsätze der Stellvertretung zugerechnet werden, wenn seine Angestellte - Sandra Volt (V) - ihn wirksam iSd §§ 164 ff BGB vertreten hat.

(1) Eine eigene Willenserklärung der V liegt vor.

(2) Fraglich ist, ob V diese in fremden Namen abgegeben hat. Eine ausdrückliche Offenlegung der Stellvertretung durch V ist nicht erfolgt. Ausnahmsweise kann aber eine Offenlegung, wie die Regelung des § 164 I S. 2 BGB zeigt, unterbleiben, wenn sich die Stellvertretung aus den Umständen ergibt. Vorliegend war V Ladenangestellte des R. Für Kunden ist ersichtlich, daß sie unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte ausschließlich mit dem Inhaber des betreffenden Ladengeschäftes tätigen. Insoweit liegt ein sog. Geschäft für den, den es angeht vor, für das die Grundsätze der Stellvertretung eingreifen.

(3) V muß mit Vertretungsmacht gehandelt haben. V war grundsätzlich befugt, für R Ladengeschäfte abzuschließen. R hatte sie allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht ausgepreiste Schmuckstücke

¹ Palandt/Bassenge § 858 Rn 2.

² In der Klausur können Sie diesen unproblematischen Punkt weglassen. Er wurde hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.



nicht veräußert werden dürfen, sondern in die Werkstatt gehören. Insofern ist fraglich, ob V ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

(a) Im sog. Innenverhältnis hat V ihre Befugnisse überschritten da V entgegen der Anweisung des R den nicht zum Verkauf stehenden Ring veräußert hat. Dies hat im Außenverhältnis, also hinsichtlich J, keine Auswirkungen. Diese konnte von den Beschränkungen der Vollmacht der V nichts wissen, so daß eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht zu ihren Lasten gehen kann³.

(b) Daneben kann sich der Umfang der Vollmacht aus § 56 HGB ergeben, wenn es sich beim Geschäft des R um den Laden eines Kaufmanns handelt. § 56 HGB als sog. Rechtsscheinsvollmacht dient dem Verkehrsschutz, indem jeder, der in einem Laden angestellt ist, zu Verkäufen und Empfangnahmen, die typischerweise in einem solchen Ladengeschäft geschehen, als ermächtigt gilt⁴. R betreibt ein Handelsgewerbe iSd § 1 II HGB, das nach Art und Umfang einen kaufmännischen Betrieb erfordert. V war mit Wissen und Wollen des R als Ladenangestellte tätig⁵ und handelte beim Verkauf des gebrauchten Ringes im üblichen Rahmen des täglichen Geschäfts. Die wegen des Rechtsgedankens der § 173 BGB, § 54 III HGB erforderliche Gutgläubigkeit liegt bei J ebenfalls vor, so daß der Tatbestand des § 56 HGB erfüllt ist. R muß sich so behandeln lassen, als habe V Vollmacht zur Übereignung des Ringes gehabt.

- (4) Ein **Mißbrauch der Vertretungsmacht** ist nicht ersichtlich. Eine Unwirksamkeit der Stellvertretung kommt regelmäßig nur im Fall einer Kollusion (§§ 138, 242 BGB), dh eines bewußt und gewollt gemeinschaftlich zum Nachteil des Vertretenen vorgenommenen Handelns zwischen Vertreter (V) und Vertragspartner (J) in Betracht. Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Auch ein für J evidenter Mißbrauch der Vertretungsmacht durch V liegt nicht vor.

Ergebnis: V hat R rechtswirksam iSd §§ 164 ff BGB vertreten. Eine Einigung iSv §§ 929, 145, 147 BGB zwischen R und J ist zustande gekommen.

bb) Übergabe

V hat den Ring an J übergeben. Fraglich ist, ob R die Übergabe durch V zuzurechnen ist. Übergabe iSd § 929 S. 1 BGB bedeutet die vollständige Besitzaufgabe auf Veranlassung des Veräußerers⁶. V handelte als Besizdienerin des R iSd § 855 BGB. Eine Stellvertretung nach §§ 164 ff BGB kommt hier nicht in Betracht, da die Übergabe als Realakt den Stellvertretungsregeln nicht unterliegt. R selbst war mit der Weggabe des Ringes nicht einverstanden, so daß die Übergabe nicht auf seine Veranlassung geschah. Hat der Übergabende Vollmacht zur Übereignung, muß ihm aus Verkehrsschutzgründen jedoch auch die Besitzübertragung möglich sein. Ansonsten liefe die Regelung des § 56 HGB leer. V hat demnach wirksam den Ring übergeben.

cc) Einigsein zur Zeit der Übergabe

Da R keinen Widerruf vor der Übergabe erklärt hat, sind R und J zu diesem Zeitpunkt über den Eigentumswechsel noch einig.

dd) Berechtigung

Problematisch ist vorliegend die Berechtigung des R, da nicht er, sondern N Eigentümer des Ringes war. Da N als Eigentümer eine Veräußerung des Ringes nicht gestattet hat (vgl § 185 BGB), kommt allein ein gutgläubiger Erwerb der J nach § 932 BGB in Betracht.

- (1) Bei der Übereignung des Ringes handelt es sich um ein **Rechtsgeschäft** iSe **Verkehrsrechtsgeschäftes**. Zwischen R und J besteht keine wirtschaftliche Personenidentität.
- (2) Der erforderliche **Rechtsscheinstatbestand** ist durch die tatsächliche Sachherrschaft des R über den Ring gegeben.
- (3) J war auch **gutgläubig** iSd § 932 II BGB, denn sie ging davon aus, daß der Ring dem Veräußerer gehörte.

³ Soweit V Handlungsbevollmächtigte iSd § 54 HGB sein sollte, folgt dies aus § 54 III HGB .

⁴ Karsten Schmidt HandelsR § 16 V.

⁵ Baumbach/Hopt § 56 Rn 2.

⁶ MüKo/Quack § 929 Rn 111.



(4) Möglicherweise ist der Ring aber dem ursprünglichen Eigentümer N **abhanden gekommen** iSd § 935 BGB mit der Folge, daß ein gutgläubiger Erwerb ausscheidet. Abhanden gekommen ist eine Sache, wenn der Eigentümer oder - wie vorliegend - sein Besitzmittler, § 935 I 2 BGB (zwischen N und R bestand aufgrund des Werkvertrages ein Besitzmittlungsverhältnis iSd § 868 BGB), den unmittelbaren Besitz ohne - nicht notwendig gegen - seinen Willen verloren hat⁷. R wollte den Ring nach Vornahme der Änderungswünsche des N diesem zurückgeben, der Ring sollte an niemand anderen veräußert werden. V dagegen handigte den Ring freiwillig an J aus. Ob in diesem Fall noch von einem Abhandenkommen gesprochen werden kann, ist unstritten:

- **Zum Teil** wird hier darauf abgestellt, ob der Besitzdiener nach außen als solcher erkennbar, dh vom Besitzer zu unterscheiden war und die alleinige Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache hatte. In diesem Fall soll ein Abhandenkommen auszuschließen sein⁸.
 - Begründet wird dies mit dem sogenannten Veranlasserprinzip, dh der Rechtsverlust soll denjenigen treffen, der den Verfügenden freiwillig in die Lage versetzt hat zu verfügen⁹. Demnach hätte J mangels Abhandenkommen des Ringes diesen gutgläubig erworben.
- Für die **Gegenansicht** ist allein der Wille des unmittelbaren Besitzers (R) maßgebend¹⁰. Danach scheidet ein gutgläubiger Erwerb der J am Ring hier aus.
 - Nach der Systematik des BGB kann die Entscheidung über die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Besitzverlustes nur von der Willensrichtung des Besitzers selbst, nicht aber von nicht dazu ermächtigten Hilfspersonen abhängen. Abhanden gekommen ist eine Sache immer schon dann, wenn Sie ohne Willen des unmittelbaren Besitzers aus seinem Besitz gekommen ist.

Stellungnahme: Letztere Ansicht kommt im vorliegenden Fall nicht zum tragen, da § 56 HGB auch hinsichtlich der Frage des Abhandenkommens berücksichtigt werden muß. Dem Schutzzweck der Norm entsprechend darf einem Kunden in einem Ladengeschäft in keiner Weise das Risiko einer fehlenden Bevollmächtigung des Verkäufers aufgebürdet werden. Gilt V nach dieser Norm als ermächtigt, alle typischen Handlungen in dem Geschäft des R vorzunehmen, muß dies konsequenterweise auch für die Herausgabe des Ringes gelten, die dann nicht als Abhandenkommen qualifiziert werden kann. J hat am 03.03.2006 den Ring gutgläubig nach §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben.

c) Eigentumsverlust der J durch Rückgabe an N

J kann ihr Eigentum dadurch verloren haben, daß R den Ring an N zurückgab. Hierin kann ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des N nach § 929 S. 1 BGB gesehen werden. Dann müssen sich R und N hinsichtlich einer Eigentumsübertragung gemäß §§ 929 S. 1, 145, 147 BGB dinglich geeinigt haben. Zwar liegt kein ausdrückliches Übereignungsangebot des R vor. Jedoch kann die wortlose Rückgabe des Ringes ein konkludentes Übereignungsangebot enthalten. Bei der Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen bzw der Deutung eines schlüssigen Verhaltens ist regelmäßig auf den sog. verobjektivierten Empfängerhorizont abzustellen, §§ 133, 157 BGB.¹¹ Vorliegend hat N bei der Rückgabe des Ringes kein Übereignungsangebot des R erwartet. Er ging vielmehr davon aus Eigentümer zu sein. Das Verhalten des R stellte sich für ihn lediglich als Erfüllung der schuldrechtlichen Rückgabepflicht aus dem Werkvertrag (§ 631 BGB) dar. Demnach hat J das Eigentum am Ring nicht an N verloren.

d) Eigentumsverlust der J durch Übereignung zwischen N und K

J kann ihr Eigentum am Ring aber durch die Übereignung des Ringes von N an Horst Kotte (K) am 17.03.2006 nach §§ 929 S. 1, 932 BGB verloren haben.

aa) N hatte sich mit K über den Eigentumsübergang geeinigt und den Ring übergeben, § 929 S. 1 BGB; infolge des gutgläubigen Erwerbs der J war er allerdings nicht mehr zur Übereignung berechtigt.

⁷ Palandt/Bassenge § 935 Rn 2.

⁸ Soergel/Mühl § 935 Rn 2 mwN.

⁹ Kohler JuS 1985, 969, 971.

¹⁰ Palandt/Bassenge § 935 Rn 4.

¹¹ Vgl Palandt/Heinrichs § 133 Rn 9.



- bb) Möglicherweise hat K seinerseits gutgläubig Eigentum nach § 932 BGB erworben. Er ging davon aus, daß der Ring seinem Freund N gehöre. Dieser war, da R dem N den Ring freiwillig herausgegeben hatte, auch nicht abhanden gekommen. Damit hat K gutgläubig von N Eigentum am Ring erworben.

Ergebnis: Ein Anspruch aus § 985 BGB gegen K scheidet mangels Eigentümerstellung der J aus.

III. Anspruch gemäß § 1007 I BGB

Ein Herausgabeanspruch aus § 1007 I BGB kommt nicht in Betracht, da K beim Besitzerwerb im guten Glauben war.

IV. Anspruch gemäß § 1007 II BGB

Ebenso scheidet ein Anspruch aus § 1007 II BGB. Zum einen ist K Eigentümer des Ringes, zum anderen ist dieser nicht abhanden gekommen.

V. Anspruch gemäß § 823 I iVm § 249 I BGB

Ein Anspruch auf Herausgabe des Ringes aus § 823 I iVm § 249 I BGB (Herausgabe des Besitzes als Naturalrestitution) scheidet aus. Zwar verkörpert die Entgegennahme des Ringes ein Tun, welches der J das Eigentum am Ring entzieht, doch ist das Handeln des K nicht rechtswidrig. Dies ergibt sich aus der Wertung des § 932 BGB. Wer gutgläubig erwirbt, handelt nicht gegen die Rechtsordnung.

VI. Anspruch gemäß § 812 I 1 Fall 2 BGB

J kann gegen K schließlich einen Herausgabeanspruch aus § 812 I 1 Fall 2 BGB haben.

1. Etwas erlangt

K hat als vermögenswertes Recht Eigentum und Besitz am Ring erhalten.

2. In sonstiger Weise

K muß Eigentum und Besitz am Ring in sonstiger Weise, dh nicht durch vorrangige Leistung erhalten haben.

- Zu denken ist daran, eine Eingriffskondition immer schon dann zuzulassen, wenn keine Leistung des Anspruchsstellers gegeben ist. Nur so kann ein umfassender Schutz vor Eingriffen in den Fortwirkungskreis eigener Rechte gesichert werden.
- **Richtig** ist allerdings, daß Tatbestandsmerkmal in sonstiger Weise nur dann zu bejahen, wenn der Leistungsempfänger von keiner Seite etwas durch Leistung erhalten hat. Der Empfänger ist vor der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen¹².

Grundsätzlich scheidet danach das Eingreifen der allgemeinen Nichtleistungskondition aus. Allerdings verbietet sich nach dem BGH in Mehrpersonenverhältnissen jegliche schematische Lösung. So soll ein Durchgriff möglich sein, wenn der Anspruchssteller schutzwürdiger als der Anspruchsgegner ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn dem Anspruchssteller eine Sache abhanden gekommen ist oder der Anspruchsgegner bösgläubig ist. Derartige Ausnahmefälle sind vorliegend nicht ersichtlich. Ein Anspruch aus § 812 I 1 Fall 2 BGB scheidet aus.

Ergebnis: J stehen keine Herausgabeansprüche gegen K zu.

B. Ansprüche der Julia Robert gegen Olli Nohmann auf Surrogatsherausgabe (4.000,- Euro)

I. Anspruch gemäß § 285 iVm § 985 BGB

J kann gegen N zunächst einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses aus § 285 BGB haben. Voraussetzung ist, daß zwischen J und N ein Schuldverhältnis bestanden hat. Da zwischen beiden keine schuldrechtlichen Beziehungen existieren, kommt nur das Bestehen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses in Frage. Zwischen J und N kann ein EBV (§ 985 BGB) als Schuldverhältnis bestanden haben. Allerdings ist anerkannt, daß die allgemeine Vorschrift des § 285 BGB auf den unmöglich gewordenen dinglichen Herausgabeanspruch aus

¹² Medicus BR Rn 730.



§ 985 BGB keine Anwendung findet. Dies ist unter anderem daraus ersichtlich, daß das EBV in § 990 II BGB lediglich auf die allgemeinen Verzugsvorschriften und nicht auf das Unmöglichkeitensrecht verweist. Die §§ 987 ff BGB stellen für Ansprüche zwischen einem Eigentümer und einem Besitzer eine abschließende Sonderregelung dar.

II. Anspruch gemäß § 816 I 1 BGB

Ein Anspruch der J gegen N auf Herausgabe des Erlöses iHv 4.000,- Euro kann sich aus § 816 I S. 1 BGB ergeben.

1. N hat als **Nichtberechtigter** in Form der Übereignung an K eine **Verfügung** vorgenommen. Verfügung ist jedes dingliche Rechtsgeschäft, welches ein Recht überträgt, belastet, inhaltlich modifiziert oder aufhebt. N übereignete den Ring nach § 929 S. 1 BGB.
2. Diese Verfügung war gemäß § 932 BGB der Berechtigten J gegenüber **wirksam**.
3. Kausalgeschäft war ein Kauf; mithin war die Verfügung **entgeltlich**.
4. Als Rechtsfolge muß N das **Erlangte** herausgeben.
 - Fraglich ist allerdings, was unter dem „**Erlangten**“ iSd § 816 I S. 1 BGB zu verstehen ist. Versteht man die Formulierung des § 816 I S. 1 BGB wörtlich, so hätte N durch das Wirksamwerden seiner Verfügung (§ 932 BGB) lediglich die Befreiung aus seiner Verbindlichkeit aus § 433 I S. 1 BGB gegenüber K erlangt¹³. Es käme mithin nur ein Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 3.000,- Euro in Frage.
 - Nach **ganz herrschender Meinung** ist aber unter dem Erlangten iSd § 816 I S. 1 BGB der vom Veräußerer erlangte Erlös zu verstehen¹⁴, hier also Eigentum an einem Geldbetrag iHv 4.000,- Euro.
 - Dafür spricht der Charakter des § 816 I S. 1 BGB, der schuldrechtlich den verlorenen Anspruch aus EBV (§ 985 BGB) ersetzen will, wonach das herauszugeben ist, was tatsächlich erlangt wurde.
 - Ferner läßt sich der systematische Zusammenhang mit § 816 I S. 2 BGB anführen, wonach der unentgeltlich Veräußernde nichts erlangt hat und deshalb die Durchgriffskondition gegen den unentgeltlichen Erwerber gewährt wird, dafür, daß hier das tatsächlich Erlangte herauszugeben ist.

Stellungnahme: Letztgenannter Ansicht ist zu folgen. N hat den erzielten Erlös erlangt.

Problematisch ist darüber hinaus, ob sich die weitergehende Pflicht zur Herausgabe des Erlöses an dem **objektiven Wert** des Gegenstandes, über den verfügt wurde, bemißt, oder ob auch ein erzielter **Gewinn** herauszugeben ist. Danach richtet sich, ob N einen Betrag iHv 3.000,- Euro oder 4.000,- Euro herausgeben muß.

- **Teilweise** wird vertreten, daß nur in Höhe des objektiven Wertes der Sache eine Herausgabepflicht besteht.
 - Dies wird damit begründet, daß ein möglicherweise erzielter Gewinn auf der Geschäftstüchtigkeit des Veräußernden basiert.
 - Weiterhin wird angeführt, daß die Pflicht zur Herausgabe auch des Gewinns von dem das Bereicherungsrecht beherrschenden Grundsatz der Vermögensausgleichung abweicht¹⁵.
 - Das gesamte Erlangte ist lediglich verschuldensabhängig im Rahmen einer angemessenen GoA nach §§ 667, 681 S. 2, 687 II BGB herauszugeben.
- Die wohl **hM** bejaht die Herausgabepflicht auch hinsichtlich des Gewinns.
 - Schon der Wortlaut von § 816 I BGB, der ohne Einschränkungen die Herausgabe des Erlangten gewährt, stützt diese Ansicht.

¹³ Medicus BR Rn 723.

¹⁴ BGH NJW 1959, 668 ff; Reuter-Martinek S. 322.

¹⁵ Vgl Larenz/Canaris SchuldR II/2 § 69 IV a.



- Das Recht, den Gegenstand gewinnbringend zu verwerten, steht nur dem Eigentümer zu. Verfügt ein Nichtberechtigter, verletzt er das Recht des Eigentümers auch hinsichtlich der Gewinnerzielungsmöglichkeit.
- Des weiteren darf ein Nichtberechtigter nicht dazu verleitet werden, mit Gütern anderer zu spekulieren. Außerdem erscheint es billig, den Berechtigten von einer Veräußerung mit Gewinn profitieren zu lassen, da er umgekehrt auch das Risiko der Veräußerung unter Wert trägt¹⁶.
- Trägt der Eigentümer das Risiko einer Unterwertveräußerung, muß er spiegelbildlich auch einen erzielten Gewinn herausverlangen können.
- Schließlich führt die Gegenansicht zu Beweisschwierigkeiten¹⁷.

Stellungnahme: Letzterer Ansicht ist aus vorgenannten Gründen zu folgen. Vorliegend bezieht sich die Herausgabepflicht auch auf den erlangten Gewinn iHv 4.000,- Euro.

Ergebnis: J kann von N aus § 816 I 1 BGB den gesamten Erlös iHv 4.000,- Euro fordern.

III. Anspruch gemäß §§ 667, 681 S. 2, 687 II BGB

Ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses aus angemessener GoA kommt nicht in Betracht, da N davon ausging, daß der Ring nach wie vor in seinem Eigentum stand. Insoweit fehlt es an einer positiven Kenntnis bezüglich der Fremdheit des Geschäftes.

C. Ansprüche der Julia Robert gegen Olli Nohmann auf Schadensersatz (3.000,- Euro)

I. Anspruch gemäß §§ 280 I, III, 283, 275 IV iVm § 985 BGB

Ein Anspruch wegen Unmöglichkeit der Herausgabe des Ringes nach §§ 280 I, III, 283, 275 IV iVm § 985 BGB entfällt. Die allgemeinen Unmöglichkeitsvorschriften sind nicht auf den gesetzlichen Herausgabeananspruch aus § 985 BGB anwendbar. Die Vorschrift des § 990 II BGB verweist lediglich auf die allgemeinen Verzugsvorschriften und nicht auf das Unmöglichkeitsrecht. Insoweit stellen die §§ 987 ff BGB für Ansprüche zwischen einem Eigentümer und einem Besitzer eine abschließende Sonderregelung dar.

II. Anspruch gemäß §§ 989, 990 I BGB

Auch ein Schadensersatzanspruch der J gegen N aus §§ 989, 990 BGB entfällt. Zwar bestand zwischen J und N zur Zeit des schädigenden Ereignisses (Übereignung des Ringes an K) ein EBV, doch war N hinsichtlich seines fehlenden Besitzrechtes nicht bösgläubig. Zudem trifft ihn kein Verschulden iSd § 276 BGB.

III. Anspruch gemäß § 823 I BGB

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB scheidet aus, da wegen des Bestehens eines EBV insoweit die Vorschriften der §§ 987 ff BGB eine abschließende Sonderregelung darstellen, vgl §§ 992, 993 I aE BGB.

Frage 2: Ansprüche des Olli Nohmann gegen Victor Oldsmobile wegen des Golf GTI

A. Anspruch gemäß §§ 989, 990 I BGB

N kann gegen O einen Schadensersatzanspruch für die Zerstörung des Fahrzeuges aus §§ 989, 990 I BGB haben.

I. Anwendbarkeit¹⁸

Mangels in Betracht kommender vertraglicher Ansprüche sind die Vorschriften des EBV - hier §§ 989, 990 I BGB - unproblematisch anwendbar.

¹⁶ BGH NJW 1980, 178 ff; MüKo/Lieb § 816 Rn 27.

¹⁷ Vgl Palandt/Thomas § 815 Rn 24.

¹⁸ In der Klausur kann dieser unproblematische Punkt, der hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt wird, weggelassen werden.



II. EBV zur Zeit des schädigenden Ereignisses

Zwischen N und Victor Oldsmobile (O), muß zur Zeit des schädigenden Ereignisses ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bestanden haben.

1. Eigentum des N

Ursprünglich war N Eigentümer seines Wagens. Er kann sein Eigentum aber durch Übereignung am 22.03.2006 an Chris Deburg (D) nach § 929 BGB verloren haben.

a) Eigentumsverlust an D

N und D haben sich iSd §§ 929, 145, 147 BGB zunächst geeinigt. Eine Übergabe des Wagens und der Papiere auch iSd § 929 S. 1 BGB ist erfolgt. Daß D den N bei den Vertragsverhandlungen über seine wahre Identität täuschte, spielt für die Wirksamkeit des Vertrages keine Rolle, wenn es sich um eine bloße Namenstauschung handelt. Im Gegensatz zur Identitätstauschung liegt diese dann vor, wenn lediglich über den Namen, nicht aber über die Identität des Handelnden getäuscht wird; der Erklärende wird aus der von ihm abgegebenen Willenserklärung berechtigt und verpflichtet¹⁹. Bei dem hier abzuschließenden Geschäft hatte der Name des D keine Bedeutung; dem N war es gleichgültig, mit wem er den Vertrag abschließt. D ist demnach Eigentümer des Wagens geworden.

Durch die am 16.04.2006 erklärte Anfechtung des „Kaufvertrages nebst Veräußerungsgeschäft“ können die Wirkungen des Vertrages insgesamt allerdings rückwirkend entfallen sein, § 142 I BGB.

aa) Anfechtungserklärung

N hat dem D gegenüber die Anfechtung iSd § 143 BGB erklärt, wobei er ausdrücklich das Verfügungsgeschäft (§ 929 BGB) miteinbezogen hat.

bb) Anfechtungsgrund

Der Anfechtung muß ein Anfechtungsgrund zugrundegelegen haben. In Betracht kommt hier eine arglistige Täuschung iSd § 123 I BGB. D hat den N bei Abschluß des Kaufvertrages nicht nur hinsichtlich seiner Identität getäuscht, sondern auch seine Zahlungsbereitschaft vorgespiegelt, da ihm von vornherein klar war, daß der gestohlene Scheck nicht von N würde eingelöst werden können. Daß N den Wagen bei Kenntnis der Umstände nicht verkauft hätte, wußte D ebenfalls. Arglist wird bereits dann angenommen, wenn dem Täuschenden ein Täuschungswillen nachgewiesen werden kann²⁰. Dies ist hier der Fall, so daß D arglistig getäuscht hat.

Fraglich ist, ob sich diese arglistige Täuschung auch auf das Verfügungsgeschäft bezog. Aufgrund des Abstraktionsprinzips kann möglicherweise ausschließlich das Verpflichtungsgeschäft von der arglistigen Täuschung betroffen sein mit der Folge, daß nur dieses durch die Anfechtung ex tunc rückgängig gemacht wird. Ausnahmen von diesem das BGB beherrschenden Grundsatz sind lediglich dann denkbar, wenn sich Fehler des Kausalgeschäftes auch auf das Verfügungsgeschäft auswirken, sogenannte Fehleridentität. Bei Anfechtungen aufgrund des § 123 BGB wird dies regelmäßig angenommen, wenn die Täuschung oder Drohung im Zeitpunkt der Verfügung noch fortwirkt²¹. Hier hat N auch die Verfügung nur vor dem Hintergrund der Täuschung des D vorgenommen, so daß von einer Fortwirkung gesprochen werden kann.

cc) Anfechtungsfrist

Die Anfechtung wurde fristgerecht innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der Täuschung erklärt, § 124 BGB.

dd) Rechtsfolge

Die Übereignung an D ist infolge der Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 I BGB. N hat damit sein Eigentum nicht an D verloren.

b) Eigentumsverlust an Ben Blitz (B)

¹⁹ Palandt/Heinrichs § 164 Rn 10, 12, MüKo/Schramm § 164 Rn 38.

²⁰ Palandt/Heinrichs § 123 Rn 11.

²¹ RG 70, 57, BGH DB 66, 818, Palandt/Heinrichs Überbl v § 104 Rn 23.



Möglicherweise hat N aber sein Eigentum durch die erfolgte Übereignung des Wagens von D an B verloren.

aa) Einigung und Übergabe

D und B haben sich am 23.03.2006 darüber geeinigt, daß der Golf gegen ein Entgelt von 4.000,- Euro veräußert werden soll, §§ 929, 145, 147 BGB; der Wagen nebst Papieren wurde am selben Tag übergeben.

bb) Berechtigung

Fraglich ist, ob D zum Zeitpunkt der Übereignung Berechtigter iSd § 929 S. 1 BGB war. Zum Zeitpunkt der Übereignung an B hatte N seine Übereignung an D noch nicht angefochten. Die ex tunc-Wirkung der Anfechtung beschränkt sich aber nicht auf das Verhältnis zwischen Anfechtendem und Anfechtungsgegner, sondern gilt gegenüber jedermann²². Damit gilt D hinsichtlich der Übereignung an B durch die spätere wirkungsvolle Anfechtung durch N als Nichtberechtigter; es kommt allein ein gutgläubiger Erwerb des B in Betracht.

cc) Überwindung der Nichtberechtigung

- (1) Die Übereignung des Wagens stellt ein **Rechtsgeschäft iSe Verkehrsgeschäftes** dar; der **Rechtsscheinstatbestand** war durch die tatsächliche Sachherrschaft des D über den Golf gegeben.
- (2) Fraglich ist, ob B hinsichtlich der Berechtigung des D in **gutem Glauben** war. Angesichts des vorliegenden Umstands, daß die Übereignung N – D erst angefochten wurde, als die Übereignung D – B schon stattgefunden hatte, ist zunächst zu klären, worauf sich der gute Glaube in derartig gelagerten Fällen beziehen muß. Knüpft man hier allein an den guten Glauben an das Eigentum an, müsste der Vertragspartner, der weiß, daß die Voraussetzungen einer Anfechtung vorliegen, diese aber noch nicht erklärt wurde, als gutgläubig angesehen werden, obwohl er die Anfechtbarkeit und damit die eine Bösgläubigkeit begründenden Tatsachen kennt. Aus diesem Grunde setzen Rechtsprechung wie Literatur den Bezugspunkt der Bösgläubigkeit in der Kenntnis bzw dem Kennenmüssen der Tatsachen, die die Anfechtbarkeit begründen²³, an. Dies entspricht auch der Regelung des § 142 II BGB, nach dem für den Fall, daß es zur Anfechtung kommt, derjenige, der die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, so behandelt wird wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts und damit die Nichtberechtigung des Verfügenden gekannt hätte oder hätte kennen müssen. Vorliegend ist demnach zum einen zu klären, ob B hinsichtlich der Eigentümerstellung des D gutgläubig war, zum anderen, ob dies hinsichtlich der Anfechtbarkeit ebenfalls der Fall war.

(a) Gutgläubigkeit hinsichtlich des Eigentums

Dies ist vorliegend insofern fraglich, als daß B bei dem Erwerb des Wagens die Tatsache, daß D nicht im Fahrzeugbrief eingetragen war, außer acht gelassen hat. Nach § 932 II BGB ist der Erwerber dann nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. In Betracht kommt hier allein grobe Fahrlässigkeit, die zu bejahen ist, wenn der Erwerber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrängt hätte²⁴. Beim Ankauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen hat die Rechtsprechung einen strengen Maßstab dahingehend angelegt, als daß aufgrund der Schutzfunktion des Fahrzeugbriefes stets dessen Prüfung und Übergabe als notwendig angesehen wird²⁵. Ist der Brief vorhanden, ist der Prüfungspflicht idR Genüge getan, fehlt er, ist meist von Fahrlässigkeit auszugehen²⁶.

Fraglich ist, wie vorliegende Konstellation zu behandeln ist, in der der Veräußerer zwar im Besitz des Fahrzeugbriefes, selbst aber nicht eingetragen ist.

- Es wird vertreten, daß der Besitz des Briefes einen Rechtsschein erzeuge, auf den sich der Käufer bei Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeuges stets verlassen dürfe, ohne grob fahrlässig zu handeln²⁷.
- Dem folgt die **hM** nicht. Gerade zum Zwecke der Umschreibung eines Fahrzeugs (§ 27 StVZO) wird es vielfach notwendig sein, daß der Eigentümer eines unter Eigentumsvorbehalt verkauften Kraftwagens den

²² Palandt/Heinrichs § 142 Rn 2.

²³ BGH NJW-RR 87, 1457, Soergel/Hefermehl § 142, Rn 14, Palandt/Heinrichs § 142 Rn 4, BGH WM 1987 1282, 1283.

²⁴ Palandt/Bassenge § 932 Rn 10.

²⁵ BGH NJW 1975, 735, 736.

²⁶ Soergel/Mühl § 932 Rn 18.

²⁷ OLG Saarbrücken NJW 1968, 1936.



in seinem Besitz befindlichen Brief aus der Hand gibt. Hieraus kann nicht grundsätzlich der Schluss gezogen werden, daß dies die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs begründet. Vielmehr trifft den Erwerber eines Kraftfahrzeuges noch eine darüber hinausgehende Nachforschungspflicht, wenn nicht der Veräußerer im Brief eingetragen ist. Der BGH fordert angesichts der Unüblichkeit der fehlenden Eintragung insbesondere beim Erwerb von einer Privatperson die Rückfrage bei der im Fahrzeugbrief eingetragenen Person bezüglich der Eigentumsverhältnisse und der Verfügungsbefugnis des Verkäufers²⁸. Dies gilt erst recht, wenn der Wagen wie hier erheblich unter Wert verkauft wird. B wäre demnach verpflichtet gewesen, sich bei N nach der Übereignung an D zu erkundigen, dh zu fragen, ob diese tatsächlich stattgefunden hat. Nur so wäre er seiner Nachforschungspflicht ausreichend nachgekommen.

Stellungnahme: Der hM ist aus vorgenannten Gründen zu folgen.

Zu beachten ist allerdings, daß auch dieses angemessene Verhalten des B nicht die erwünschte Information gebracht hätte. Zum Zeitpunkt des Erwerbs von D (23.03.2006) hatte N den Scheck noch nicht eingereicht und ging entsprechend davon aus, daß die Übereignung an D ordnungsgemäß vonstatten gegangen sei. Nur dies hätte N dem B mitteilen können. Damit ist die fehlende Nachfrage unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens unschädlich, sie kann dem B nicht zur Last fallen.

(b) Gutgläubigkeit hinsichtlich der Anfechtbarkeit

Bei der Feststellung, ob B die Anfechtbarkeit der Verfügung N – D positiv bekannt war bzw infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, gelten dieselben im Gebrauchtwagenhandel strengen Anforderungen bezüglich einer Nachforschungspflicht bzw der Umstände, die eine solche auslösen²⁹. Anhaltspunkte dafür, daß B von der Anfechtbarkeit wusste, sind nicht ersichtlich. Möglicherweise ist ihm hier aber die fehlende Nachforschung vorzuwerfen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß beim Gebrauchtwagenkauf immer dann Anlass zu weitergehenden Nachforschungen besteht, wenn Veräußerer und in den Papieren verzeichneter Eigentümer nicht identisch sind. Erst recht sind Erkundigungen erforderlich, wenn weitere Umstände bestehen, die gegen die Berechtigung des Veräußerers sprechen³⁰. Hätte B sich bei N erkundigt, hätte er in Erfahrung bringen können, daß D den Golf erst einen Tag vor der Weiterveräußerung an B zu einem wesentlich höheren Preis erworben hatte. Weiterhin hätte N ihm mitteilen können, daß D den Wagen mit einem Scheck bezahlt hatte, der bis dato noch nicht eingelöst worden war. Im Gegensatz zu der alleinigen Frage nach der Übereignung des Wagens hätten derartige Nachforschungen deutlich Aufschluß über die Motivation von D gebracht. Insofern kann sich B hier nicht unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens darauf berufen, daß zum Zeitpunkt der Erkundigungsmöglichkeit die Hintergründe noch nicht aufgedeckt waren. Das Verhalten des B ist damit als grob fahrlässig zu qualifizieren; ein gutgläubiger Erwerb kommt nicht in Betracht.

c) Eigentumsverlust an Victor Oldsmobile (O)

Schließlich kann N sein Eigentum durch die Übereignung des Wagens von B an O gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben.

aa) Einigung und Übergabe

Die Händler B und O haben sich über die Übereignung des Golf geeinigt und den Wagen nebst Papieren sogleich übergeben, §§ 929, 145, 147 BGB.

bb) Berechtigung

Da B den Golf nicht gutgläubig erworben hat und er nicht zur Weiterveräußerung berechtigt war, kommt wiederum allein ein gutgläubiger Erwerb des O gemäß § 932 BGB in Betracht. Fraglich ist, ob O die Nichtberechtigung des B kannte oder ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, § 932 II BGB. Positives Wissen über die fehlende Berechtigung des B hatte O nicht. Möglicherweise ist ihm aber in gleicher Weise wie auch dem B vorzuwerfen, daß er seiner Nachforschungspflicht nicht nachgekommen ist.

²⁸ BGH NJW aaO, BGH WM 1987, 1282, 1283, vgl. auch BGH NJW 1991, 1415, 1417.

²⁹ BGH WM aaO.

³⁰ BGH NJW 1991, 1415, 1417 mwN.



Anknüpfungspunkt ist auch hier zunächst der Fahrzeugbrief, in dem zum Zeitpunkt der Übereignung an O immer noch N als Eigentümer eingetragen war. Angesichts der Tatsache, daß O den Wagen von einem Händler erworben hat, kann hier allerdings eine andere Sichtweise als beim Erwerb von einer Privatperson geboten sein. Verkauft ein Kraftfahrzeughändler im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ein gebrauchtes Fahrzeug, ist es nicht ungewöhnlich, daß der Kraftfahrzeugbrief nicht auf ihn als Halter umgeschrieben ist. Oft hat der Händler den Gebrauchtwagen nur in Kommission, selbst wenn er Eigentümer ist, wird auf die Eintragung des Händlers in den Brief zur Vermeidung langer Eintragungsketten verzichtet.

Allerdings hätte auch hier der niedrige Preis dem O Anlass zu weiteren Nachforschungen geben müssen. O hat den Golf von B 2.000,- Euro unter Listenpreis erworben. Bezieht man weiter eine Gewinnspanne des B mit ein, der ebenfalls Händler ist, hätten sich dem O, der ebenfalls vom Fach ist, Zweifel aufdrängen müssen. Eine solche Preisgestaltung in Verbindung mit dem nicht auf den Veräußerer B lautenden Brief und der Tatsache, daß es sich um ein aus dem Rahmen des Üblichen fallendes Sonntagsgeschäft handelte, hätte O zu einer umfassenden Rückfrage bei N verpflichtet. Da er dem nicht nachgekommen ist, scheidet ein gutgläubiger Erwerb auch hier aus.

Gleiches gilt für einen Gutgläubenserwerb nach § 929 S. 1 BGB, § 366 HGB, da hier dieselben Erwägungen zugrunde zu legen sind. N ist demnach noch Eigentümer des Fahrzeugs.

2. Besitz des O

Zur Zeit des schädigenden Ereignisses befand sich der Wagen im unmittelbaren Besitz des Auszubildenden des O, der auf Anweisung des O auf dem Weg zum Automarkt war. Der weisungsabhängige und in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu O stehende Auszubildende ist als Besitzdiener des O iSd § 855 BGB anzusehen, kraft dessen O die tatsächliche Sachherrschaft ausübte³¹.

3. Kein Recht zum Besitz

Ein Recht zum Besitz iSd § 986 BGB gegenüber N steht O nicht zu. Zwar hat er einen Kaufvertrag mit B geschlossen, doch wirkt dieser nur relativ, dh im Verhältnis zwischen O und B; er gibt aber kein Recht zum Besitz gegenüber einem dritten Eigentümer.

III. Bösgläubigkeit

O war zur Zeit des Erwerbes des Wagens nicht im guten Glauben, §§ 990 I S. 1, 932 II BGB.

IV. Unmöglichkeit der Herausgabe

Infolge des vom Auszubildenden verursachten Unfalls entstand am Golf Totalschaden. Die Herausgabe ist damit unmöglich geworden.

V. Vertretenmüssen

O selbst hat den Unfall nicht gemäß § 276 BGB verschuldet. Er muß sich das Verschulden seines Auszubildenden aber nach § 278 BGB zurechnen lassen, der auch innerhalb der §§ 987 ff BGB Anwendung findet³².

Ergebnis: N hat damit gegen O einen Schadensersatzanspruch iHv 6.000,- Euro³³.

B. Anspruch gemäß § 831 I BGB

Ein Anspruch aus § 831 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn die Norm neben dem EBV anwendbar ist. Die ganz hM lehnt dies unter Verweis auf § 993 I letzter Halbsatz BGB ab. Die §§ 987 ff BGB stellen eine abschließende Sonderregelung dar, neben der die Vorschriften des Deliktsrechts mit Ausnahme der Regelung des § 992 BGB nicht zum Zug kommen³⁴.

³¹ Palandt/Bassenge § 855 Rn 1.

³² Palandt/Heinrichs § 278 Rn 3.

³³ Ob er darüber hinausgehend auch Anspruch auf entgangenen Gewinn hat (hM ja: MüKo/Medicus § 989 Rn 11 mwN), kann dahingestellt bleiben, da N nur Schadensersatz iHV 6.000,- Euro beansprucht.

³⁴ Palandt/Bassenge Vorbem v § 987 Rn 23.



Kontrollfragen

1. Nennen Sie die Prüfungsfolge eines gutgläubigen Erwerbes nach § 932 BGB!
2. Zeigen Sie die Prüfungsfolge einer Stellvertretung auf!
3. Skizzieren Sie Anwendungsbereich und Voraussetzungen des § 56 HGB!
4. Nennen Sie mindestens drei Surrogatsansprüche!
5. Nennen Sie die Prüfungsfolge der Ansprüche aus § 816 I 1 BGB und §§ 989, 990 BGB!
6. Stellen Sie das Verhältnis eines Anspruches aus §§ 989, 990 BGB zu § 823 BGB dar!
7. Wann spricht man bei der Weggabe einer Sache durch einen Besitzdiener von Abhandenkommen iSd § 935 BGB?
8. Bestimmen Sie den Umfang der Herausgabepflicht nach § 816 I 1 BGB!
9. Erklären Sie den Begriff „Fehleridentität“!
10. Beschreiben Sie die Voraussetzungen, nach denen beim Erwerb eines Gebrauchtwagens gutgläubiger Erwerb möglich ist:
 - a) beim Erwerb von einer Privatperson,
 - b) beim Erwerb vom Händler,
 - c) wenn kein Fahrzeugbrief vorhanden ist und
 - d) wenn der Fahrzeugbrief vorhanden ist, Veräußerer und Eingetragener aber personenverschieden sind!